Med.
1849

...bibliothek
...ensburg

Med. 1849

D. Krause

SBR069026893173

Die ärztliche Besuchs-Anstalt der erkrankten Armen und die ambulante Klinik in Würzburg.

Mit Genehmigung der Königl. Baier. Regierung des Untermainkreises.

Würzburg, 1820.
Im Verlage der Stahelschen Buchhandlung.

Die ärztliche Besuchs-Anstalt der erkrankten Armen und die ambulante Klinik in Würzburg.

Würzburg, 1820.
Im Verlage der Stahelschen Buchhandlung.

Dr. Friedreich.

Krankheitsfällen jeder Art, mit den nöthigen Medikamenten, die zu ihrer Heilung oder Erleichterung ihres Zustandes dienlich sind, dem zu ihrer Verpflegung erforderlichen Krankenkostgelde, und mit Holz auf Kosten des Lokal-Armenfonds in ihren Wohnungen versehen werden können.

§. 2.

Diese ärztliche Besuchs-Anstalt steht unter der Aufsicht der Königlichen Kreis-Regierung, und wird der unmittelbaren Leitung des Armenpflegschafts-Rathes, und des Königlichen Stadtphysikats dahier untergeben.

§. 3.

Das Stadtphysikat führt die Leitung der Armen-Besuchsanstalt auf eigene Verantwortung, jedoch mit Beyhülfe einiger Assistenten aus der Klasse schon promovirter Aerzte, welche ihr biennium practicum zu machen haben.

Dasselbe bringt diese Aerzte im Einvernehmen mit dem Armen-Pflegschaftsrathe bey der Königlichen Kreis-Regierung in Vorschlag,

damit sie von dieser höchsten Stelle für jeden Semestral-Kursus zur Ausübung der ärztlichen Praxis bey der Besuchsanstalt ihre Bestättigung erhalten.

Da die Stadt Würzburg in fünf Districte abgetheilt ist, so wird die Zahl dieser Assistenz-Aerzte zum Besuche der in den Stadt-Distrikten befindlichen armen Kranken auf fünf bestimmt.

Es ist ferner dem Stadt-Physikate als Dirigenten der Besuchs-Anstalt erlaubt, einem jeden dieser Aerzte höchstens drey Akademiker, welche die ambulante Klinik besuchen, beyzugeben.

Diese Studirende müssen aber zuvor wenigstens ein Jahr eine stehende Klinik in irgend einem Hospitale oder sonstigen Heil-Anstalt besucht haben, damit sie mit hinlänglichen Vorkenntnissen versehen, für den Unterricht am Krankenbette empfänglicher sind.

Sie müssen sich ferner über ihr sittliches Betragen und über den Fortgang in ihren Studien bey dem Stadt-Physikate ausweisen, welches eine ununterbrochene Aufsicht über dieselbige führt, damit allen Beschwerden, wegen

eines ungeeigneten Betragens gegen sie vorgebeugt werde.

Doch soll es geschämigen Armen, und überhaupt jedem, welchem der Besuch dieser Akademiker lästig seyn würde, unbenommen bleiben sich denselben zu verbitten. Da sie blos des Unterrichts wegen die Kranken besuchen, so ist ihnen das Ausfertigen der Ordinationen durchaus untersagt.

Die Assistenzärzte stehen ganz unter der Leitung des Stadtphysikats, und handeln nach einer besondern Instruktion, die weiter unten beygesetzt ist, lediglich nach der Anweisung, und unter der Aufsicht des Stadtphysikus, welcher alle persönliche Verantwortung in Hinsicht der Leitung dieses Instituts übernimmt.

§. 4.

Sobald die von dem Stadtphysikus in Vorschlag gebrachte Assistenzärzte ihre Bestättigung von der Königlichen Kreis-Regierung erhalten haben, werden sie nach dem Gutachten des Stadtphysikus, und mit Genehmigung des Armenpflegschafts-Rathes in

die Stadt-Districte zur Besorgung der armen Kranken vertheilt.

Sie sind daher nach ihrer Bestätigung dem Armenpflegschafts-Rathe vorzustellen, von dem sie auf ihre Instruction in Pflichten genommen werden.

Die ihnen anvertrauten Funktionen haben sie unentgeldlich und ohne Ansprüche auf Gratificationen zu verrichten.

§. 5.

Die Königliche Regierung wird jedoch bei Ertheilung der Erlaubniß zur freien ärztlichen Praxis, und besonders bei Verleihung ärztlicher Stellen den vorzüglichen Bedacht auf diejenigen Aerzte nehmen, welche sich längere Zeit hindurch und mit Auszeichnung der Besorgung der armen Kranken in diesen Besuchs-Anstalten gewidmet haben.

Ein Armen-Assistenz-Arzt darf deshalb seine Function nicht vor dem Verlaufe eines Jahrs, wenigstens nicht ohne besondere und wichtige Ursachen, worüber die Königliche Regierung auf den Bericht des Stadtphysikus zu entscheiden hat, aufgeben.

Derselbe kann aber wegen Mangel an

Fleiß, oder geringer Brauchbarkeit früher entfernt werden, worüber ebenfalls Bericht zu erstatten, zugleich aber auch ein Provisorium, sowie bei dem Erkranken und Tode eines Armenarztes zu treffen ist.

§. 6.

Jeder in der Armen-Liste verzeichnete, oder mit einer Armen-Karte von dem Pflegschafts-Rathe versehene Kranke muß sich zuerst unmittelbar dem Königlichen Stadtphysikate anzeigen oder anzeigen lassen, damit dasselbe bei der ihm obliegenden persönlichen Verantwortung und bei der Leitung der Anstalt eine genaue Uebersicht der Erkrankten, und die nöthige Kenntniß vom Zustande habe, das Stadtphysikat wird sofort den treffenden Assistenzarzt ohne Verzug zur Behandlung des Erkrankten anweisen.

Es ist deshalb erforderlich, daß das Stadtphysikat die Generalliste aller Armen hiesiger Stadt, der Assistenz-Arzt aber die Liste der in seinem Bezirke befindlichen Armen nach dem in der Residenzstadt München eingeführten Muster mit den von Zeit zu Zeit eintretenden Veränderungen von dem Institut zugestellt

erhalten, und dem Armen der Namen und die Wohnung des Assistenzarztes bekannt gemacht werde, weßwegen jährlich die Assistenzärzte nebst dem übrigen Hülfspersonale in einem tabellarischen Conspecte über die behandelten armen Kranken dem Publikum bekannt zu machen sind.

§. 7.

Nebst den Assistenzärzten, die dem Stadtphysikate bei Behandlung erkrankter Armen an Handen gehen, muß auch stets ein geprüfter Wundarzt, für die chirurgischen Fälle aufgestellt seyn.

Ein einziger Wundarzt ist für die Zahl der hiesigen Armen nach der bisherigen Erfahrung hinreichend. Er versiehet diese Function bei dem Armen-Institute, nach einer ihm gegebenen Instruction, die unten gleichfalls beygelegt ist. Die Entbindungs-Anstalt dient für arme gebährende Weibspersonen, besonders ledigen Standes.

In jedem Stadt-Districte befinden sich überdieß geprüfte Hebammen, welche die Verbindlichkeit haben, dem Armen wie den Reichen Hülfe zu leisten. Unter den Apothekern ist

ein Turnus eingeführt, nach welchem jedesmal einer derselbigen auf ein Jahr die Medicamente für das Armen-Institut nach dem Elenchus medicamentorum in usum medicorum et pharmacopoeorum nosodochia et institutiones publicas regni Bavariae respicientium. Monachii 1820. liefern muß. Auch ist der Innhaber der öffentlichen Mainbad-Anstalt verbunden, den hiesigen Stadtarmen auf das Zeugniß des Stadtphysikats den unentgeldlichen Zutritt zu dieser Badanstalt zu gestatten.

§. 8.

Derjenige bürgerliche Apotheker aus hiesiger Stadt, welcher nach dem bisher üblichen Turnus die Armenmedicamente jedesmal auf ein Jahr liefert, weil er sich mit einem angemessenen Vorrath versehen muß, hat allezeit nach dem Verlaufe eines Monats über die an die Armen nach dem Ordinationszettel, welche die Assistenzärzte ausgestellt haben, und die von dem Stadtphysikus contrasignirt worden sind, eine Rechnung zu stellen. Die Preise werden von ihm nach der in München erst kürzlich erschienenen Taxe, welche der dort her-

ausgekommene neueste Elenchus Medicamentorum enthält, angesetzt, die Rechnung selbst aber wird von dem Stadtphysikate, und von einem von der Königlichen Regierung hiezu bestimmten Medizinal-Rathe revidirt.

Ueber die Muster der Ordinationszettel wird noch in der Instruction für die Assistenzärzte näher bestimmt werden.

Mit den unentbehrlichsten chirurgischen Instrumenten ist seither der aufgestellte Chirurg für die Stadtarmen stets versehen gewesen, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, daß er solche auch fernerhin seiner bisherigen Instruction gemäß auf eigene Kosten anschaffe, und erhalten muß, indem dieser aus dem Armenfonde jährlich für seine Bemühung eine angemessene Gratification bezieht. —

Aus dem nämlichen Grunde muß auch der Chirurg mit einem angemessenem Vorrathe von Bandagen und Verbandstücken versehen seyn, um damit auf den ersten Fall aushelfen zu können, indem die dürftigen chirurgischen Patienten, welche mit langwierigen oder schweren Krankheiten behaftet sind, zur Heilung, in das Juliushospital seither immer gebracht

worden sind, und in der Zukunft dahin gebracht werden.

Da Gelegenheit vorhanden ist, daß die von dem Wahnsinne befallenen Dürftigen hiesiger Stadt entweder in das Bürger- oder Juliushospital untergebracht werden können, so ist die Anschaffung eines Vorrathes von Zwangshemden für diese Unglücklichen nicht nothwendig, und es genügt, wenn stäts ein Befestigungsgurt zur einstweiligen Unschädlichmachung der jähling wahnsinnig und rasend gewordenen Subjecte vorhanden ist. Die Verwahrung dieser Geräthschaft übernimmt das Königliche Stadtphysikat.

Das zu den verschiedenen Geschäften der Besuchsanstalt nöthige Papier als Ordinationszettel, Tagebücher, Rapporte, Zeugnisse und Aufnahmsbillete in andere Wohlthätigkeits-Institute wird jedesmal von dem Armen-Institute, und auf dessen Kosten an das Stadtphysikat gegen Quittung abgegeben, welches sofort dasselbe wieder den Assistenzärzten nach ihrem Bedarf mittheilt.

Vorläufig und bis die Quantität des abzugebenden Papiers näher bestimmt werden

kann, schlägt das Stadtphysikat den monatlichen Bedarf auf zwei Bücher an.

§. 9.

Alle in dem neunten §. der Münchener Instruction für die ärztliche Besuchsanstalt armer Kranken enthaltene Functionen, welche daselbst den Armenärzten zugetheilt werden, übernimmt und besorgt dahier der Stadtphysikus, indem derselbe diese Verrichtungen wegen der um sehr Vieles geringern Bevölkerung der Stadt Würzburg und der im Verhältnisse zu der Münchner Armen sehr kleinen Anzahl der hiesigen Stadtarmen dieselbe wohl leisten kann, und auch bisher stäts geleistet hat. Das Nähere wird in der unten folgenden Instruction für den Stadtphysikus bestimmt werden.

§. 10.

Die ganz auf Rechnung des Lokal-Armenfonds für arme Kranke errichtete Besuchs-Anstalt soll nach den strengsten Grundsätzen der Oekonomie verwaltet, deßhalb die möglichste Sparsamkeit in allen zur Hülfeleistung durchaus benöthigten Gegenständen, jedoch mehr für als an den Armen beobachtet, alles

rechnungsmäßig behandelt, jede Ordination von dem Armenarzte unterzeichnet, die Rechnung eines jeden Monats mit dem Ende desselbigen geschlossen, und in dem darauffolgenden von dem Stadtphysikus revidirt, und sofort von demselbigen in der ersten Sitzung des Armenpflegschafts-Rathes zum gemeinschaftlichen Gutachten übergeben werden, worauf die Rechnung mit den allenfallsigen Bemerkungen und den beiderseitigen Unterschriften des Königl. Stadtphysikus, und des Vorstandes des Armenpflegschafts-Rathes der Königlichen Kreis-Regierung zur Superrevision, zu deren Vornahme ein Königlicher Medizinal-Rath bestimmt wird, vorgelegt werden wird.

Die Unterschrift des treffenden Districts-Commissärs auf dem Ordinations-Zettel wird als unnöthig geachtet, weil demselben die erforderliche Sachkenntniß abgeht, und der Stadtphysikus auf sein Amt verpflichtet ist, auch die ganze Verantwortung wegen der Ordination auf sich nimmt.

§. 11.

Soll ein armer Kranker aus der Besuchs-

Anstalt in eine öffentliche Heil- oder Wohlthätigkeits-Anstalt z. B. in das hiesige Julius- oder Bürgerspital oder auch in das Ehehalten- oder Siechenhaus abgegeben werden, so bleibt es bey der bisher in den bezeichneten Instituten üblich gewesenen Aufnahmsnorm.

Von dieser wird in der Instruction für den Stadtphysikus eine genaue Bestimmung beygesetzt werden.

Da das Armeninstitut dahier einen sehr beschränkten Fond hat, und zur Zeit seine Einnahmen zur Deckung der Auslagen nicht hinreichen, so wird von der Abgabe des Allmosens, welches der Kranke während seiner Krankheit von dem Armen-Institute zu beziehen hat, an eine Heil- oder Wohlthätigkeits-Anstalt, in die er aufgenommen worden ist, Umgang genommen, dasselbe wird vielmehr wie es zeither geschehen, während des Aufenthaltes dieser Kranken in einer der bezeichneten Anstalten dem Armen-Institute zugutkommen.

§. 12.

Das Stadtphysikat wird nach den in München bestehenden Mustern monatlich über die

von ihm und den Assistenzärzten behandelten armen Kranken den Bericht zur Königlichen Kreis-Regierung erstatten, damit von solcher die halbjährigen Berichte in den Monaten April und October zu der allerhöchsten Stelle über das, was von dem Physikus und seinen Aerzten in dem genannten Zeitraume geleistet worden ist, verfaßt werden könne. Eine öffentliche Bekanntmachung desselben in dem hiesigen Kreis-Intelligenzblatte wird gleichfalls erfolgen.

Instruction für den Stadtphysikus.

In Beziehung auf die Besuchsanstalt für arme Kranke.

§. 1.

Die Pflicht eines Stadtphysikus in Bezug auf das öffentliche Gesundheits-Wohl für den Staat sind bereits durch landesherrliche Verordnungen bestimmt. Von diesen wird in gegenwärtiger Instruction Umgang genommen.

Hier werden nur diejenigen Verbindlichkeiten aufgezählt, welche ihm in Beziehung sei-

nes Berufes als Vorstand und Dirigent der Besuchsanstalt für arme Kranke der hiesigen Stadt besonders obliegen, deren Erhaltung und Rettung das Zutrauen der Regierung ihm in seine Hände gelegt hat.

Die Pflichten des Stadtphysikus gegen erkrankte Arme sind in der Humanität, oder in den Gesetzen der Kunst begründet, und lassen sich sohin nach moralischen oder technischen Beziehungen ordnen.

Die ärztliche Pflege und Besorgung erkrankter Armen ist der nächste Zweck seiner Aufstellung als Dirigent der einzuführenden Besuchs-Anstalt für leidende Dürftige.

Er ist daher verpflichtet, jeden armen Kranken der hiesigen Stadt, bey Tag und Nacht Rath und Hülfe angedeihen zu lassen, und sich das Zutrauen dieser Klasse der leidenden Menschheit zu verschaffen, weil das Zutrauen des Armen nicht weniger als jenes der Reichen ehrt.

§. 2.

Der Stadtphysikus ist nebst dem Armenpflegschafts-Rathe Dirigent der nur bezeichneten Anstalt. In Hinsicht der medizinischen

Ordinationen übernimmt und trägt er alle Verantwortung. Die von ihm zur Unterstützung in seiner Function der Königlichen Regierung als Gehülfen mit Einvernehmung des Armenpflegschafts-Rathes vorgeschlagenen Aerzte aus der Klasse derjenigen, welche ihr biennium practicum noch nicht zurückgelegt haben, stehen, wenn ihre Anstellung zur Assistenz von der Königlichen Regierung genehmigt, und ihre Verpflichtung von dem Armenpflegschafts-Rathe geschehen seyn wird, gänzlich unter seiner Leitung und Aufsicht, er ist berechtiget, sie in allen Fällen, wo es die Geschäfte in Bezug auf das Armenwesen nothwendig machen, zur Verrichtung aller ihm obliegenden medizinischen Functionen beizuziehen.

Er ist ferner berechtigt, jeden dieser Aerzte zwei oder höchstens drei Akademiker beyzugeben, welche die ambulante Klinik besuchen, und diejenigen Eigenschaften besitzen, von denen in dem vorausgegangenen Entwurf zu einer Kranken-Besuchs-Anstalt §. 3. bereits Erwähnung geschehen ist.

Er ist verpflichtet, darauf zu sehen, und genau zu wachen, daß sowohl die Assistenz-

Aerzte, als die ihnen beygegebenen medizinischen Kandidaten die Gesetze des Anstands und der Sittlichkeit am Krankenbette streng beobachten, den ihnen zugestandenen Wirkungskreis nicht überschreiten, die kranken Armen nicht mit unnöthigen Besuchen beschweren, und ihre allenfalls entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen oder die ihnen bekannt gewordenen bürgerlichen oder Familien-Verhältniße, deren Bekanntmachung dem Kranken oder seiner Familie zum Nachtheile gereichen könnte, streng verschweigen, und so das Zutrauen ehren, mit dem sie beehrt werden.

§. 3.

Der Stadtphysikus hat als Dirigent der Armenkranken-Besuchs-Anstalt sich die genaueste Kenntniß von allen in hiesiger Stadt befindlichen Armen, welche zur öffentlichen Unterstützung conscribirt sind, ihrer Namen, Wohnungen, Verhältniße und Zustände, dann des einem jeden ertheilten Almosens, und in der Folge die Anzeigen über die zeitweise ergebenden Veränderungen in diesen Gegenständen von dem Armenpflegschafts-

Rathe zu verschaffen, wobei das Formular der in München üblichen Tabelle in der Beilage sub Lit. A. zu gebrauchen ist.

§. 4.

Wird der Stadtphysikus von einem conscribirten armen Kranken entweder mittelbar durch Geistliche oder Districtsvorsteher oder auch unmittelbar um Hülfe angegangen, so hat derselbe sogleich Sorge zu tragen, daß ihm die ärztliche Hülfe zu Theil werde.

Das Stadtphysikat wird sofort den Kranken ohne Verzug von dem betreffenden Assistenzarzte in Behandlung nehmen lassen, und wachen, daß dieser mit möglichster Beschleunigung sich zu dem Kranken verfüge, ihn unter Leitung des Physikus nach Kräften behandle, auch nach Erfordernissen der Umstände besuche. Bei einem Kranken, welcher seine Wohnung nicht verlassen kann, wird der Stadtphysikus mit Beyziehung des Districts-Assistenz-Arztes den ersten Besuch persönlich machen, um die Diagnose, und die Heilmethode der Krankheit festzusetzen; hernach wird er seine Besuche so oft wiederholen, als es nöthig ist.

§. 5.

Derjenigen Klasse der armen Kranken hiesiger Stadt, deren Umstände den Gang zu dem Physikus zulassen, hat dieser jeden Tag in der Woche von 1 bis 1/2 3 Uhr Nachmittag die Gelegenheit zum Zutritte in dem noch bekannt zu machenden Versammlungsorte zu verschaffen.

Sollte ausser den vorbemerkten Stunden ein plötzlicher Krankheitsfall bei einem Armen die dringende Anwesenheit eines Arztes erfordern, so ist das Stadtphysikat verbunden, auch für diesen Fall die Anordnung zu treffen, daß der Kranke von dem Assistenzarzte seines Districts die nöthige Hülfe, oder Ordination sogleich erhalten könne; es ist unnöthig, die Wohnung des Stadtphysikus mit einer Tafel, auf welcher die Innschrift ist: „Stadtphysikat" zu bezeichnen, weil jeder conscribirte Arme dieselbe in hiesiger Stadt weiß, und jeder Districts-Vorsteher auch davon unterrichtet ist.

Die conscribirten Armen werden mit einem Armenbillette, auf welchem der Vor- und Ge-

schlechtsname des Armen, dessen Alter, wöchentlicher Almosenbezug, der Wohnort mit der Hausnummer, der Stand und die Beschäftigung desselben enthalten, versehen seyn, welches ihnen auf dem Büreau des Armenpflegschafts-Rathes abgegeben wird. In dringenden Fällen, wo entweder die Abholung des Billets eine zu lange Verzögerung eintreten lassen würde, oder wo auch nicht conscribirte Arme, welche nicht im Stande sind, Arzneien zu bezahlen, augenblickliche Hülfe bedürfen, ist das Stadtphysikat ermächtiget, die erste Ordination entweder vorzunehmen, oder von dem treffenden Assistenzarzte vornehmen zu lassen, wann aber die zweite Ordination vor sich gehen sollte, muß auch der Nichtconscribirte wie der Conscribirte mit der Armencharte versehen seyn.

§. 6.

Ueber die Geschäfte der Armenpraxis ist der Stadtphysikus verbunden, ein besonderes Tagebuch nach dem in München bestehenden Muster Anl. Lit. B. zu führen, welches unter andern ihm den Vortheil gewährt, in jedem vorkommenden Falle über alle Umstände schleunige und sichere Auskunft zu geben.

Dieses Tagebuch über alle von ihm behandelte Armen dient zur Verfertigung der monatlichen Rapporte, und steht zu jeder Zeit der Einsicht der Königlichen Kreis-Regierung und des Armenpflegschafts-Rathes offen.

§. 7.

Jede Verordnung an die armen Kranken der Stadt, sie mag von dem Stadtphysikus oder dessen Gehülfen ausgestellt seyn, sie mag innerliche oder äußerliche Arzneien, oder andere Requisiten zur Heilung betreffen, ist auf einem Ordinationszettel nach dem Muster Lit. C., wie es in München besteht, zu fertigen, jedoch mit der weitern Anordnung, daß auch auf diesen Ordinationszettel der Apotheker den Preis der Waaren, und dann den Betrag der sonstigen etwaigen Auslagen, so wie die Forderung für seine Mühe specifisch, und insbesondere auf demselben ansetze, und sofort aus diesen Ansätzen die Gesammt-Summe des Preises für die Ordination bilde.

Der Stadtphysikus wird Bedacht nehmen, daß die nämliche Form der Ordinationszettel für alle städtische milde Stiftungen, in welchem sich Kranke befinden, die seiner Behandlung anvertraut sind, beibehalten werde.

Sind die Ordinationszettel von den Assistenzärzten ausgestellt, so müssen sie von dem Stadtphysikus noch jedesmal am Abende des Tags contrasignirt werden, an welchem sie ausgefertiget wurden, daher hat das Stadtphysikat den betreffenden Apotheker anzuweisen, daß ihm alle Ordinationszettel, die an jedem Tage von den Assistenzärzten ausgestellt worden seyn mögen, ihm verschlossen zur Prüfung, und Contrasignatur zugeschickt werden.

Die Unterschrift des einschlägigen Districts-Commissairs auf dem ausgestellten Zettel wird aus den schon angeführten Gründen, und aus dem weitern, daß ihre Bewirkung oft nur Zögerung in Leistung der ärztlichen Hülfe verursachen könnte, durchgängig als unnöthig erachtet.

§. 8.

Für diejenigen Fälle, welche der Physikus nicht selbst behandeln kann, z. B. niedere oder auch höhere chirurgische Verrichtungen, Geburtshülfe und Bäder, fertigt der Stadtphysikus allein, und mit Ausschluß der Assistenzärzte, einen solchen Ordinations-Zettel

aus, welcher die nothwendige Hülfeleistung angiebt.

Eben so ist nur allein der Stadtphysikus berechtiget, Anweisungen auf Krankenkostgeld in schweren Krankheiten, und in Winterszeit, wenn ein Kranker Holz bedarf, Anweisung auf Holz mit Hinsicht auf das Bedürfniß und auf die Wichtigkeit der Krankheit auszufertigen.

Diese Anweisungen dienen sofort als Rechnungs-Belege.

Da die Kunst zu verstellten Krankheiten sehr weit gediehen ist, und die Armen nicht selten mannigfaltige Kunstgriffe anwenden, um den Arzt zu hintergehen, entweder um Geld- oder Holzunterstützung zu erhalten, so wird demselben hierin die größte Vorsicht anempfohlen.

§. 9.

Damit die Rechnungen des Apothekers keinem Anstande unterliegen — (der Mainbadbesitzer muß unentgeldlich dem erkrankten Armen die angeordneten Bäder verstatten) so ist über jede Wiederholung einer schon gemachten Ordination ein neuer Ordinations-

Zettel zu verfassen. Bei der monatlichen Revision setzt der Stadtphysikus seine Bemerkungen zu den Ansätzen der Apotheker bey, und moderirt den Ansatz nach Verhältniß.

Dauert eine solche Hülfeleistung auch in dem nächstkommenden Monate fort, so wird mit dem Anfange desselben der Ordinationszettel dazu wieder aufs neue und unter Bezug auf den vorhergehenden ausgestellt.

§. 10.

Bey der Verordnung der Arzneimittel für die armen Kranken hat der Stadtphysikus den Bedacht zu nehmen, daß sowohl von ihm als seinen Assistenzärzten die möglichste Einfachheit und Wohlfeilheit berücksichtiget werden könne, und in der Regel keine andere angeordnet werden, als die in dem bereits zu München im Druck erschienenen Dispensatorium, unter dem Titel: Elenchus medicamentorum in usum medicorum et pharmacopoeorum nosodochia et institutiones publicas Regni Bavariae respicientium. Monachii 1820, aufgeführt sind.

Zur richtigen Berechnung sind auch die Preise beyzubehalten, welche in jener Taxe

der Arzneymittel, welche in dem Arzneyverzeichnisse für die Wohlthätigkeitsanstalten des Königreichs Baiern enthalten sind. München 1820. bestimmt sind; indessen wird auch der Stadtphysikus jedesmal aus den halb jährigen Preis-Couranten sich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, ob in einem oder dem andern Artikel keine Abänderung der Preise eintreten müsse.

§. 11.

Der Stadtphysikus hat Sorge zu tragen, daß jene arme Kranke, deren Zustände und Verhältniße die Besorgung in ihrer Wohnung nicht zulassen, in die für dieselben geeignete Institute der Wohlthätigkeit überbracht werden; diese Verhältniße und Zustände können von dreifacher Art seyn, und

a) aus der Krankheit;

b) aus einer Gefahr für die Mitbewohner von dem Kranken; endlich

c) aus den zur Heilung und Behandlung zu ungünstigen Umständen in Hinsicht auf Umgebung, Lokale, und Pflege hervorgehen.

Diese Heilanstalten sind dahier das Königliche Juliushospital für acute Krankheiten.

Die Weise, wie die armen Kranken dort aufgenommen werden sollen, wird nach der bisherigen Uebung beibehalten. Das Stadtphysikat stellt über die Aufnahme des armen Kranken nebst Beylegung einer kurzen jedoch umfassenden Krankheitsgeschichte sein Gutachten zur Polizey aus; diese erläßt das Anschreiben an den Spitälischen Administrations-Rath, empfängt die Rückantwort, und besorgt den Transport des Kranken von seiner Wohnung in das Spital, zugleich notificirt sie dessen Aufnahme dem Armenpflegschafts-Rathe, damit dort die Sistirung des von ihm bezogenen Allmosens bis zur Wiedergenesung eintrete.

Für chronische Kranke, welche unheilbar sind, kann entweder das Bürgerspital dahier, oder das Ehehaltenhaus, oder auch nach Umständen die Pfründner-Anstalt im Königl. Juliusspita e benützt werden.

Für unheilbare Siechen besteht die Siechenhaus-Anstalt.

Die Aufnahme in die Pfründner-Anstalt des Juliusspitals muß nach den bestehenden Verordnungen eingeleitet werden.

Wegen Aufnahme chronischer Kranken in das Ehehaltenhaus, oder in das Bürgerspital wendet sich der Stadtphysikus unmittelbar an den Stadt-Magistrat, welcher verbunden ist, den Anträgen desselben zu entsprechen, insoferne es nicht an hinlänglichem Raume in den beyden Anstalten fehlen wird.

Das nämliche ist auch wegen der Aufnahme eckelhafter Kranken in das Siechenhaus zu beobachten; in solchen Fällen hat auch der Stadt-Magistrat die bewilligte Aufnahme des Erkrankten dem Pflegschafts-Rathe zu notifiziren.

§. 12.

Die mit wichtigen und seltenen, mit innerlichen und äusserlichen Krankheiten behafteten Individuen aus dem Armen-Verbande, besonders wenn die Heilung eine chirurgische Operation nothwendig macht, sind vorzugsweise in das Julius-spital abzugeben, theils, um die Heilung unter den daselbst vereinigten günstigeren Umständen mit mehr Zuversicht erwarten zu können; theils um dem, mit jenem Spitale verbundenen clinischen Unterrichte keine Gelegenheit zu entziehen.

Auch mit den durch eine Operation zu heilenden Augenkrankheiten soll dieses der Fall seyn.

§. 13.

Sollte der dirigirende Arzt im Julius-Spitale, in welches ein armer Kranker aus der Besuchsanstalt gebracht wird, ohnerachtet der vom Stadtphysikate schon dahin abgegebenen Krankengeschichte noch eine weitere Aufklärung über ein solches Subjekt, oder über die früher angewendeten Heilmittel verlangen, so hat der Stadtphysikus diese Krankengeschichte unverweigerlich und schriftlich in der kürzesten Zeitfrist dahin abzugeben.

§. 14.

Der Regel nach ist der Stadtphysicus verbunden, auf Requisition des Vorstandes des Armenpflegschafts-Rathes die Untersuchung körperlicher Gebrechen, und der dadurch bedingten Erwerbsfähigkeit bey der Conscription und Aufnahme eines Individuums in den Armen-Verband, bei den Gesuchen um Erhöhung des Almosens persönlich vorzunehmen.

In wichtigen Verhinderungsfällen aber ist es ihm unbenommen, diese Verrichtungen einem seiner Assistenzärzte zu übertragen.

§. 15.

Kranke, welche an geringfügigen Krankheiten leiden, die durch Diät zu heben sind, hat der Stadtphysikus ohne Weiteres dazu zu verweisen, und nur insoferne durch Arzneyen zu unterstützen, als durch Anwendung derselben zu erwarten ist, daß die Kranken frühzeitiger ihrem Verdienste nachgehen können.

§. 16.

Die Revision der Monats-Rechnungen für die von den Apothekern abgegebenen Medicamente, und für die zur Heilung ergangenen sonstigen Kosten gehört zu dem Wirkungskreise des Stadtphysikus, er wird die besagte Rechnungen des vorhergegangenen Monates in der ersten Sitzung des darauffolgenden dem Armenpflegschafts-Rathe zum gemeinschaftlichen Gutachten übergeben, und solche sofort zur Superrevision an die Königliche Kreis-Regierung mit seiner Unterschrift und

jener des Vorstandes des Armenpflegschafts-Rathes absenden.

§. 17.

In Beziehung auf die Assistenzärzte wird der Stadtphysikus Sorge tragen, daß sie über die von ihnen behandelten Kranken ein besonderes Tagbuch nach dem in München bestehenden Muster (sub Lit. D) führen, und ihm einen Auszug aus demselben mit jedem Monate vorlegen.

Er wird ferner sämmtliche Monats-Rapporte fertigen, solche dem Armenpflegschafts-Rathe zur Einsicht geben, und der Königl. Kreis-Regierung übersenden.

§. 18.

Ferner wird der Stadtphysikus den Bedacht nehmen, jene von seinen Assistenzärzten, welche sich in ihren Geschäften durch Fleiß, Humanität und Genauigkeit, und eine vernünftige Sparsamkeit in Behandlung der armen Kranken auszeichnen, der Königl. Regierung namhaft zu machen, damit für sie bei vorkommenden Anstellungsfällen zu Physikaten vorzügliche Rücksicht genommen werde.

§. 19.

Die Geschäfte des Stadtphysikus machen eine beständige Anwesenheit und Dienstes-Fähigkeit während der ihm übertragenen Function durchaus nothwendig; sollte er sich aber auf längere oder kürzere Zeit von der Stadt entfernen wollen, so hat er sich nach der bestehenden für die Physikate erlassenen allgemeinen Verordnung zu benehmen; würde aber der Fall eintreten, daß sich einer der Assistenz-Aerzte auf ein oder zwei Tage entfernen wollte, so hat der Stadtphysikus, welcher ohnehin alle Verantwortlichkeit bei der Besuchsanstalt für arme Kranke trägt, demselben hiezu die Erlaubniß zu ertheilen.

Er bleibt aber verbunden, statt des Abreisenden oder plötzlich Erkrankten für die Dauer jener Zeit ein anderes taugliches Subject anzustellen; sollte aber ein Assistenzarzt wegen Erkrankung oder wegen Entfernung auf längere Zeit in den Fall kommen, daß er binnen mehr als zwei Tagen verhindert seyn würde, die Obliegenheit der ihm übertragenen Function zu erfüllen, so wird der Stadtphysikus ein qualifizirtes Subject im Einvernehmen mit dem Armenpflegschafts-Rathe bey

Staatl. Bibliothek Regensburg

der Königlichen Kreis-Regierung in Vorschlag bringen, und von dieser Behörde die Bestätigung zur provisorischen Function erbitten.

§. 20.

In Beziehung auf den Chirurgen der Besuchsanstalt für arme Kranke ist es Pflicht für den Physikus, denselben mit der gehörigen Achtung zu behandeln, und ihm überall, wo sich die Gelegenheit ergiebt, oder wo es Nothwendigkeit gebiethet, wissenschaftliche Belehrung angedeihen zu lassen; wichtigere Dienstfehler zur Ahndung und Abstellung, und eminente Dienste zur Belobung anzuzeigen; auch überhaupt darauf zu sehen, daß der Chirurg seine Befugniß nicht überschreite, und nicht die Behandlung innerlicher Krankheiten oder die Ausübung der höhern operativen Chirurgie bey erkrankten Armen unternehme.

Ueberhaupt soll er ihn mit Rath und That unterstützen, und ihn als ein Individuum betrachten, welches durch Kunstbildung und den Zweck des Berufes in einer nähern Kunstverwandschaft mit ihm stehet.

§. 21.

In Bezug auf den Apotheker hat der Stadtphysikus die Pflicht auf sich, demselbigen mit Achtung und Zutrauen zu begegnen, ohne jedoch die Vertraulichkeit zu einem Grade steigen zu lassen, bey dem die jedem Arzte in seinem Eide aufgetragene Aufsichtspflicht auch nur im Mindesten gefährdet werden könnte.

Fehler, die er bey dem Apotheker zu entdecken Gelegenheit hat, sie betreffen nun die Zubereitung der Arzneien, die Quantität oder die Qualität derselbigen, die Taxen, oder was immer für einen Verstoß gegen die Apotheker-Ordnung muß er auf der Stelle, und um so gewisser auf dem vorgeschriebenem Wege anzeigen, weil sonst hierunter das Wohl der Kranken, das Gemeindewesen, und selbst die Ehre, und die Kunst des Arztes leiden würde.

§. 22.

Den Hebammen soll der Stadtphysikus gleichfalls Achtung und Zutrauen erweisen, und in vorkommenden Gelegenheiten, ihnen seinen geburtshülflichen Rath zu ertheilen, be-

reitwillig seyn, und dadurch die Subsistenz einer gebildeten Hebamme zu erleichtern, und auch das Heil der Mütter und Kinder zu sichern.

Auf keinen Fall darf er ihnen aber Eingriffe in das Gebiet der höhern Geburtshülfe, oder in was immer für ein Fach der Heilkunst gestatten.

Dem Armenpflegschafts-Rathe ist der Stadtphysikus öffentliche Achtung, und in amtlicher Beziehung die Befolgung der ihm von dieser Stelle zukommenden Aufträge schuldig.

Diesem nach muß er jede, von dieser Stelle ihm mittelbar oder unmittelbar zugekommene Anordnung willig, thätig, und verständig vollziehen, die amtlichen Anfragen deutlich, ohne Zeitverlust, bestimmt nach Wissen und Gewissen beantworten, und sich auf jede Aufforderung bey demselben oder bey dem Vorstande der Stelle einfinden. Den Sitzungen des Armenpflegschafts-Rathes hat der Stadtphysikus beyzuwohnen.

Instruktion für die Assistenz-Aerzte des Stadtphysikats bei der Besuchs-Anstalt für erkrankte Arme.

Wenn schon die allgemeinen Pflichten eines jeden Arztes die reinste Moralität, die uneigennützigste Menschenliebe, ein sanftes und gefälliges Betragen, Bereitwilligkeit und Thätigkeit in Erfüllung des Berufs erfordern, so werden diese Eigenschaften dem Armenarzte noch ganz besonders nothwendig, wenn er dem Zwecke entsprechen, und der durch Armuth und Krankheit am meisten gebeugten Menschenklasse trost- und heilbringend seyn will.

§. 2.

Der Assistenzarzt bey der Besuchsanstalt für arme Kranke wird von dem Königl. Stadtphysikus, als medizinischen Dirigenten dieser Anstalt im Einvernehmen mit dem Armenpflegschafts-Rathe der Königl. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht, und nach der von dieser höchsten Stelle erhaltenen Bestätigung von dem Pflegschafts-Rathe auf die Dauer seiner Function in Pflichten genommen.

§. 3.

Der Assistenzarzt ist der Leitung des Stadtphysikus zunächst, und auch dem Armenpflegschafts-Rathe untergeordnet.

Er ist verbunden, allen ihm von diesen beyden zukommenden Aufträgen genau nachzukommen, und besonders den Stadtphysikus in allen Fällen, wo es die Geschäfte in Beziehung auf das Armenwesen nothwendig machen, in den ihm von demselben übertragen werdenden ärztlichen Verrichtungen willig, als Assistent zu unterstützen.

§. 4.

Der Assistenzarzt, als Diener der leidenden Menschheit muß die moralische Würde seines Charakters unbefleckt bewahren, um sich des öffentlichen Zutrauens würdig zu machen.

§. 5.

Der Assistenzarzt hat jeden ihm von dem Stadtphysikus zugewiesenen armen Kranken alsbald mit Fleiß und Kunst-Anstrengung zu behandeln, in keinem Falle die Gesetze der Humanität und der Wissenschaft zu vergessen, vielmehr alles aufzubiethen, um sich die Na-

tur der Krankheit zur deutlichen Erkenntniß zu bringen, damit er ihr die zweckmäßigste und würksamste Heilmethode entgegen setzen könne. Wo er Gefahr ahndet, hat er die Einleitung zu treffen, daß der Erkrankte bey Zeiten mit dem Troste der Religion, und den heil. Sakramenten versehen werde, ohne jedoch ihn dabey mit den Schrecknissen des Todes zu ängstigen.

Die Zahl und die Zeit der bey dem Kranken zu machenden Besuche müssen den Umständen entsprechen.

§. 6.

Bey dem Antritte seiner Function hat er sich die genaueste Kenntniß aller in seinem Bezirke befindlichen Armen, ihrer Namen, Verhältniße, Wohnungen und Zustände zu verschaffen, hiezu ist das Münchener Formular der Tabelle sub Lit. A. zu gebrauchen.

§. 7.

Er wird in seiner Wohnung die Anordnung treffen, daß der arme Erkrankte, welcher ihm vom Stadtphysikate zur Behandlung zugewiesen wird, nicht lange auf seine Hülfe

warten darf, deßwegen müssen die Hausleute, wenn er ausgehen wird, von ihm unterrichtet werden, an welchen Orten er zu finden sey.

§. 8.

Ueber die Geschäfte der ihm anvertrauten Armenpraxis ist er verbunden, ein besonderes Tagebuch nach dem in München bestehenden Muster sub Lit. B. zu führen, damit er solches jederzeit dem Stadtphysikate, dem Armenpflegschafts-Rathe, und auch der Königlichen Regierung vorlegen könne.

Die Ordinationszettel fertigt er nach dem in München bestehenden Muster sub Lit. C. aus, die Arzneyen und Gewichte sollen aber darin nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten geschrieben, und die Quantitäten genau durch das Gewicht bestimmt werden.

Diese Ordinationszettel müssen von ihm selbst geschrieben und unterzeichnet seyn, und es ist ihm untersagt, Ordinationen von medizinischen Candidaten schreiben zu lassen, welche ihm des Unterrichts wegen von dem Stadtphysikate zum Besuche der Kranken beygeordnet werden.

§. 9.

Wenn Fälle vorkommen, welche er selbst nicht behandeln kann, z. B. höhere chirurgische Verrichtungen, Geburtshülfe und Bäder, so hat er hievon dem Stadtphysikate die Anzeige zu machen, damit von dieser Stelle die geeigneten Anordnungen deßhalb getroffen werden.

§. 10.

Er soll immer von zwey gleich würksamen Substanzen, die minder kostspielige, und da, wo das ausländische Product durch das innländische Surrogat ersetzt werden kann; dieses wählen, um die Vervielfachung der Heilungskosten zu vermeiden.

Ueberhaupt wird ihm zur Pflicht gemacht, sich der möglichsten Einfachheit und Wohlfeilheit zu befleißen, und keine andere als die in dem bereits im Drucke erschienenen Dispensatorium betitelt: Elenchus medicamentorum zum Gebrauche der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten aufgeführten Medikamente anwenden.

§. 11.

Beym Besuche der Kranken hat er darauf zu sehen, daß von den ihm beygegebenen Cap-

didaten durchgängig Anstand und Ordnung eingehalten, und die Gesetze der Schamhaftigkeit niemals verletzt werden. Es ist ihm untersagt, mit diesen Candidaten in der Wohnstube des Kranken, und in dessen Gegenwart Berathungen vorzunehmen, welches nur, wenn es die Gelegenheit zuläßt, in einem Nebenzimmer oder im klinischen Auditorium geschehen darf.

§. 12.

Eine unerläßliche moralische Pflicht ist es für ihn, daß er die ihm bekannt gewordenen heimlichen Gebrechen und Mängel der Erkrankten, oder auch ihre bürgerlichen und Familien-Verhältnisse, wenn ihnen die Bekanntwerdung derselbigen Nachtheil bringen sollte, streng verschweige.

Er hat auch darauf zu sehen, daß das Nämliche von den ihm beygegebenen medizinischen Kandidaten beobachtet werde.

§. 13.

Finden sich Kranke vor, deren Zustände und Verhältniße die Besorgung in ihrer Woh-

nung nicht mehr zulassen, welche Verhältnisse entweder

a) aus der Krankheit,

b) aus einer Gefahr für die Mitbewohner von dem Kranken, endlich

c) aus den zur Heilung und Behandlung zu ungünstigen Umständen in Hinsicht auf Umgebungen, Lokale und Pflege hervorgehen können, so hat er die Verbindlichkeit, dieses dem Stadtphysikate anzuzeigen, daß von dieser Stelle die geeignete Vorsehung getroffen werde.

Ueberhaupt ist er verpflichtet, jedes merkwürdige Ereigniß, das er bey seinem Patienten in Beziehung auf ihre Gesundheits-Umstände, Diät und Pflege wahrnimmt, dem Stadtphykate ohne Verzug zu referiren.

§. 14.

Das erforderliche Papier zur Besorgung seiner medizinischen Geschäfte in der Besuchs-Anstalt, als Ordinations-Zettel, Rapporte, Tagebücher rc. erhält er von dem Stadtphysikate gegen Quittung.

§. 15.

Mit dem Ende eines jeden Monats legt der Assistent einen Auszug aus seinem Tagebuche nach dem in München bestehenden Muster sub Lit. D. dem Königl. Stadtphysikate vor.

§. 16.

Dem Chirurgen, Apotheker und den Hebammen hat er mit Achtung und mit Zutrauen zu begegnen, in vorkommenden Fällen denselben wissenschaftliche Belehrung zu ertheilen, aber auch, wenn er bey diesen Personen Dienstnachläßigkeiten, Mängel, oder Ueberschreitungen ihrer Befugnisse wahrnehmen würde, solche dem Stadtphysikate zur geeigneten Einschreitung bekannt zu machen.

§. 17.

Die Geschäfte des Armenarztes machen seine beständige Anwesenheit und ununterbrochene Dienstfähigkeit während der ihm übertragenen Function durchaus nothwendig. Sollte jedoch derselbige auf kürzere Zeit sich aus der Stadt entfernen wollen, oder er-

kranken, so ist er verbunden, hievon die Anzeige dem Stadtphysikus zu machen, oder im Erkrankungsfalle machen zu lassen, damit dieser sogleich ein Provisorium, entweder durch einen der andern Assistenzärzte, oder durch einen andern praktischen Arzt verfügen könne.

§. 18.

Ein Assistenzarzt bey der Krankenbesuchsanstalt kann seine Function nicht von dem Verlaufe eines Jahres der Regel nach, und wenigstens nicht ohne besondere und wichtige Ursachen, worüber die Königl. Regierung auf den Bericht des Stadtphysikats entscheiden wird, aufgeben.

Derselbe kann aber wegen Mangel an Fleiß und geringer Brauchbarkeit früher entfernt werden, worüber jedoch ebenfalls Bericht zu erstatten, und zugleich ein Provisorium von dem Stadtphysikate zu treffen ist.

§. 19.

Der Assistenzarzt leistet seine Funktion unentgeldlich, und ohne deßhalb Anspruch auf eine Gratifikation machen zu können;

wird er sich aber in seinem Geschäfte durch Fleiß und Genauigkeit und durch eine vernünftige Sparsamkeit in Behandlung der Armen auszeichnen, so wird er von dem Stadtphysikate und dem Armenpflegschafts-Rathe der Königl. Regierung besonders nahmhaft gemacht werden, damit diese höchste Behörde bey vorkommenden Anstellungsfällen zu Physikaten vorzüglichen Bedacht auf ihn nehmen möge.

Instruction für den Chirurgen bey der Besuchsanstalt für arme Kranke.

§. 1.

Die Pflicht des Chirurgen bey der Besuchsanstalt für arme Kranke ist, seinen Ruf als Mensch und Bürger tadellos zu erhalten, und sich in keinem Falle ein Vergehen zu Schulden kommen zu lassen, wodurch er sich des öffentlichen Zutrauens und von Seite seiner vorgesetzten Behörde der ihm übertragenen Funktion bey der Besuchsanstalt für arme Kranke verlustig machen könnte.

§. 2.

In allem, was zur Medizinal-Pflege gehört, ist er zunächst dem Stadtphysikus und in Beziehung auf die erwähnte Besuchsanstalt dem Armenpflegschafts-Rathe als vorgesetzter Behörde Gehorsam schuldig.

In allgemeiner Beziehung muß er daher alles, was diese Stelle sowohl als der Stadtphysikus auf mittelbaren oder unmittelbaren Wege anordnen oder befehlen, genau befolgen.

Ihre an ihn gestellten Anfragen muß er nach Wissen und Gewissen beantworten, die Belehrung des Stadtphysikus dankbar benützen, seinen Rath überall, wo es möglich und nöthig wird, einholen, und die Achtung gegen denselben nie vergessen.

§. 3.

Der Wundarzt ist ferner verbunden, alle conscribirte Arme, und jene, welchen der Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes das Zeugniß hierüber, oder das Armenbillet ertheilt, in der Stadt und im Ehehaltenhause zu behandlen.

§. 4.

Gegen arme Kranke hat der Chirurg mit dem Arzte gleiche Pflichten; er muß ihnen bey Tag und Nacht seine Hülfe angedeihen lassen, und die Gesetze der Humanität bey ihrer Behandlung nie vergessen.

§. 5.

Ist die chirurgische Krankheit von der Art, daß sie in der Wohnung des Patienten nicht behandelt werden kann, so hat er dem Stadtphysikate hievon die Anzeige zu machen, damit dieses wegen Unterbringung des Leidenden in eine Heil-Anstalt das Geeignete einleite.

Chirurgische Kranke, welche zugleich einer innern Behandlung bedürfen, hat er dem Königl. Stadtphysikate zur Anzeige zu bringen.

Chirurgische Verrichtungen bey innern Kranken hat er nur auf Anordnung des Stadtphysikats zu besorgen.

Wendet sich ein solcher kranke Dürftige unmittelbar an ihn, so muß er hievon dem Stadtphysikate die Anzeige machen, welches sofort die geeignete Anordnung treffen wird.

§. 6.

Wenn ein Armer wegen chirurgischer Krankheit Unterstützung an Kost und Holz bedarf, so hat er dem Stadtphysikate solches zu berichten, damit diese Stelle das Nöthige besorge.

Bey äußern Krankheiten hat er über den Gang der Krankheit seiner Patienten dem Stadtphysikus getreuen Bericht abzulegen, und dessen Anordnungen genau zu befolgen.

Er muß dem zufolge am Kranken-Bette die genauen Beobachtungen machen, um dem Physikus, wenn er es verlangt, von Zeit zu Zeit, und täglich um ein Uhr, über alles Bemerkungswerthe richtigen Aufschluß geben zu können.

§. 7.

Die Besuche der Kranken hat er nach Erfordernissen der Umstände zu machen, und sich keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen.

Wenn er zwar minder wichtige Verrichtungen seinen Gehülfen übertragen darf, so bleibt er doch für die Nachläßigkeiten derselben verantwortlich.

Er ist verbunden, neben den gewöhnlichen Sack-Instrumenten wenigstens jene zu jenen Operationen, die öfter vorkommen, und die manchmal auf der Stelle verrichtet werden müssen, sich aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und im guten Stande zu erhalten; ausser dem muß er mit den vorräthigen Verbandstücken zu Knochenbrüchen, Knochenverrenkungen etc. versehen seyn.

§. 9.

Ueber die behandelten Kranken und die dabey vorgefallenen Verrichtungen hat er ein Tagebuch zu führen, und monatlich dem Stadtphysikus eine Tabelle über die besorgten Kranken zu übergeben.

§. 10.

Mit dem Honorar, welches ihm jährlich für seine Bemühung aus dem Fonde des Armen-Instituts bezahlt wird, hat er sich zu begnügen, und für seine Bemühung darf er von armen Patienten nichts annehmen.

§. 11.

In Hinsicht der Verschwiegenheit über Krankheits-Umstände und Familien-Verhältnisse der Patienten hat er alles dasjenige, was dem praktischen Arzte vorgeschrieben ist, gleichfalls zu beobachten.

Einrichtung
der ambulanten Klinik.

§. 1.

Die ambulante Klinik ist Universitäts-Anstalt, und stehet in einer Reihe mit der Spitalklinik; die eine schließt die andere nicht aus, es ist vielmehr zweckmäßig, wenn der junge Arzt, um eine Vorübung in der ihn einst erwartenden Volkspraxis zu bekommen, die ambulante Klinik nach der Spitalklinik, oder mit dieser zugleich besucht.

§. 2.

Sie ist vorzüglich für solche junge Aerzte geeignet, welche ihr biennium practicum absolviren, d. i. für solche, welche nach beendigten Universitätsstudien, und nach erhaltenem Doctorgrade unter der Leitung des Vorstandes in dem klinischen Institute, und als thätige Gehülfen in medizinischen gerichtlichen und polizeylichen Geschäften desselben sich zur freyen medizinischen Praxis, und zum ärztlichen Staatsdienste zu befähigen suchen.

Auch die Candidaten der Medizin und der Chirurgie, welche die vorbereitenden Kenntnisse der Heilkunde sich schon eigen gemacht haben, und die sogenannten praktischen Vorlesungen über Medizin, Chirurgie, und Geburtshülfe besuchen, werden als Auskultanten zugelassen.

§. 3.

Die ambulante Klinik ist auf die ärztliche Besuchsanstalt der erkrankten conscribirten Armen der hiesigen Stadt begründet. Die Stadt ist in 5 Distrikte getheilt; für die Armen eines jeden Distrikts ist ein Assistenzarzt bestimmt, welcher unter der Leitung des Stadtphysikus, als Lehrers der ambulanten Klinik, bey ihren Krankheiten dieselben besorgt.

Ausser den conscribirten Armen können alle diejenigen, welche bey einer schweren Erkrankung Anspruch auf die Aufnahme in das Juliusspital haben: als die Handwerksgesellen, die Dienstbothen, und andere Unbemittelte, welchen die Bezahlung des Arztes zu schwer fällt, bei der ambulanten Klinik unentgeldlich ärztlichen Rath und Verordnung erhalten.

§. 4.

Die Assistenzärzte sind in der Regel solche, welche ihr biennium practicum absolviren; will aber ein junger Arzt, welcher zur selbstständigen Praxis schon berechtiget ist, doch noch einen Armendistrikt als Assistenzarzt übernehmen, so muß er sich anheischig machen, die Vorschriften des klinischen Instituts in allem, wie jene, zu beobachten.

Hat ein solcher die Proberelation und die Concursprüfung schon mit Ehren bestanden, so kann er bei kurzen Verhinderungsfällen des Vorstandes von diesem als Substitut vorgeschlagen werden.

§. 5.

Die Zahl der Candidaten (Kliniziſten) soll nicht über vierundzwanzig seyn. Es wird dem Professor überlassen, welchen von diesen er den Zutritt zum Krankenbette gestatten will, doch sollen deren nie mehr als drei bey einem Kranken seyn.

Zu den Versammlungsstunden von 1 bis 2 oder 3 Uhr aber, in welchen die Assistenzärzte dem Professor ihre Krankheitsberichte erstatten, und wo die Kranken, welche nicht bettlägerig sind, sich melden, untersucht werden, und

Rath und Hülfe erhalten, können alle Klinizisten den Zutritt erhalten.

§. 6.

Kranke, die sich in der Klinik einfinden, werden von einem der Assistenzärzte in Beiseyn des Lehrers, und der übrigen Zuhörer untersucht. Alles geschiehet mit Ordnung, Schonung und Menschenfreundlichkeit.

Das Krankenexamen wird gründlich und planmäßig angestellt. Der Lehrer begnügt sich, es im allgemeinen zu leiten, und die Aufmerksamkeit der Untersuchung auf die wichtigsten Punkte, oder auf diejenigen zu wenden, welche von dem jungen Arzte übersehen worden sind.

§. 7.

Verschämte Kranke werden nicht öffentlich in der Klinik untersucht, sondern sie werden abgesondert vom Lehrer selbst, oder von einem der Assistenzärzte mit der größten Schonung behandelt.

§. 8.

Kranke, die nicht im klinischen Lokale erscheinen können, werden von den ihnen zugetheilten Assistenzärzten unter Aufsicht des Vor-

standes, welcher bei gefährlichen Krankheiten die ersten Besuche persönlich mitmachen wird, behandelt; solche Kranke werden täglich so oft besucht, als es die Umstände erfordern. Klinizisten können nur als Auskultanten mitgenommen werden.

§. 9.

Die bestehende Besuchsanstalt der erkrankten Armen ist für die ambulante Klinik die Grundlage, wodurch die Geschäftsführung bestimmt wird. Das Tagebuch und die Ordinationszettel müssen daher so geführt werden, wie es nach dem Muster der Münchner Besuchsanstalt in den §§. 6. und 7. der Instruktion für den Stadtphysikus vorgeschrieben ist.

Will der Professor aber zum klinischen Lehrzwecke noch eigene Blätter, Tabellen u. s. w. führen, so bleibt ihm dieses unbenommen, so wie die Einrichtung derselben ihm selbst überlassen wird.

§. 10.

Es wird ein Hauptbuch der ambulanten Klinik gehalten, worin der Name, Stand, Alter, Gewerbe, Wohnung des Kranken, Tag

seiner Aufnahme, und der Name des ihn besorgenden Assistenzarztes genau verzeichnet werden muß.

Dieses klinische Hauptbuch wird von dem Hülfsarzte, welchen der Lehrer selbst zu wählen hat, gehalten. In dieses Hauptbuch wird die fortlaufende Nummer des klinischen Blatts, so wie der Name des behandelnden Arztes eingetragen.

§. 11.

Auf jedes klinische Blatt kömmt die Krankheit nebst ihrem genauen geschichtlichen Verlaufe, ferner die Arzneymittel und die Diät.

§. 12.

Ueber jeden Kranken muß der Arzt, der ihn behandelt, eine genaue Krankheitsgeschichte entwerfen, die alles, was in symptomatologischer, ätiologischer, diagnostischer, prognostischer und therapeutischer Hinsicht merkwürdig ist, getreu und ausführlich darstellen muß.

§. 13.

Die Krankengeschichten werden den Tag nach der Aufnahme des Kranken in der Klinik vorgelesen, beurtheilt, und so lange die Kur

dauert, fortgeführt. Der Lehrer läßt sich nach der Reihe des Kranken-Verzeichnisses in seinem Hauptbuche jeden Tag Bericht erstatten, damit er die Uebersicht behalte, und jeder Unordnung steure.

Beym Schlusse der Kur wird die vollständig ausgearbeitete Krankheitsgeschichte abgeliefert, darüber, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, ein umfassender klinischer Vortrag gehalten, und die Krankheitsgeschichte sodann in dem Archive der Klinik bewahrt.

§. 14.

Am Ende eines Jahrs werden alle diese Krankheitsgeschichten in einen Band zusammengeheftet, und bilden die klinischen Akten, oder Annalen.

Daraus können die mannigfaltigsten und wesentlichsten pathologischen und therapeutischen Resultate gezogen werden. Kömmt ein Kranker zum Zweitenmale in die Behandlung, so wird das Jahr, und die fortlaufende Nummer des klinischen Blattes im Hauptbuche über seine vorige Krankheit die nöthigen Aufschlüsse geben. Solche klinische Akten bewahren sodann die wahre und treue Geschichte der Epi-

demien, die Krankheiten der Jahreszeiten, der Witterung, der Stände, Alter und Gewerbe.

§. 15.

Die armen Kranken erhalten von ihrem Distrikts-Vorstande eine Armenkarte als gesetzmäßige Anweisung zur ärztlichen Behandlung. Diese Anzeige zur Behandlung kann jede Stunde, Tag und Nacht beym klinischen Lehrer gemacht werden, worauf ohne Verzug die Behandlung eintreten wird.

§. 16.

Ausser der festgesetzten Stunde von 1 bis 2 oder 3 Uhr, wo täglich über den Zustand der Kranken referirt wird, die gemachten Anordnungen geprüft, und neue Kranken übernommen werden, finden die jungen Aerzte Gelegenheit, Morgens von 7 bis 8 Uhr, und Abends von 6 bis 7 Uhr dem Vorstande der Klinik Bericht erstatten zu können, wenn wesentliche Veränderungen bei ihren Kranken es nothwendig machen.

§. 17.

Der Lehrer der ambulanten Klinik wird es sich zum vorzüglichen Geschäfte machen,

die Studierenden besonders auf solche Krankheitsformen aufmerksam zu machen, welche in der stehenden Klinik gar nicht, oder doch selten gesehen werden können.

§. 18.

Für jede Behandlung der Kranken, als Gegenstand der ambulanten Klinik ist der Vorstand ausschließlich verantwortlich.

§. 19.

Bey der Verordnung der Arzneyen werden die Vorschriften, welche in dem Elenchus medicamentorum für die Aerzte an öffentlichen Anstalten des Königreichs gegeben worden sind, beobachtet. Wenn inländische Arzneymittel die ausländischen vollkommen ersetzen, so sind jene vorzuziehen.

§. 20.

Wenn es in besondern Fällen zum klinischen Unterrichte nothwendig seyn sollte, auch solche Arzneymittel anzuwenden, welche in jenem Elenchus nicht enthalten sind, so soll der klinische Lehrer in der Anwendung dieser Mittel nicht beschränkt werden.

§. 21.

Der Lehrer der ambulanten Klinik hat die Befugniß, über alle Fächer der Medizin Vorlesungen zu halten, und hierüber gültige Zeugnisse auszustellen.

§. 22.

Der Lehrer hält wöchentlich zweimal ein klinisches Conversatorium, worin die wichtigsten Krankheiten, welche in der Anstalt zur Behandlung gekommen sind, Gegenstand des Unterrichts werden. Sie geben zu pathologischen und therapeutischen Vorlesungen über bestimmte Fälle Veranlassung.

In diesem Conversatorium werden zu Ende gebrachte und geschlossene Krankheitsgeschichten abgelesen und geprüft.

§. 23.

Wo Gelegenheit ist, Leichenöffnungen zu machen, unterläßt solches die klinische Anstalt niemals, sobald die Beschaffenheit der Krankheit das geeignete Interesse erregen sollte.

Der Lehrer ist selbst bey der Section zugegen, und mit ihm 4 bis 8 junge Aerzte, je nachdem es der Raum gestattet. Vor der Sec=

tion werden die Hauptpunkte der Krankengeschichte, vorzüglich die diagnostische Seite derselben nochmal erwogen, um aus diesen Momenten wenigstens einen wahrscheinlichen Schluß auf das zu bilden, was sich bei der anatomischen Untersuchung der Leichen ergeben möchte: Dann schreitet man zur Section selbst. Man achtet vorzüglich auf die Organe, welche der Sitz der Krankheit zu seyn scheinen, man berücksichtiget genau die mit ergriffenen Gebilde, die Art der Krankheitsprodukte, die bewirkten Destruktionen, und die gesammte Ausdehnung des Uebels.

Man giebt den anwesenden Klinizisten Gelegenheit, sich über alle sichtbaren Veränderungen in der Leiche genau zu unterrichten.

Der Leichenbefund wird der Krankheitsgeschichte beygefügt, mit dieser verglichen, und genau und streng erwogen, ob die gestellte Diagnose richtig oder falsch, umfassend oder einseitig war.

§. 24.

Wenn Kadaver aus der Besuchsanstalt der Stadtarmen auf das anatomische Theater

kommen, und man den Befund der Section als Ergänzung der Krankheitsgeschichte, und Aufschluß über die Natur der Krankheit erforderlich hält, so macht der Prosector auf Ersuchen des Lehrers der ambulanten Klinik in seiner Gegenwart, oder, bey desselben Verhinderung, in Beyseyn eines Assistenzarztes und der Schüler die Section. Die Mühe des Prosectors wird vou den jungen Aerzten, die der Section beywohnen, nach einem von dem Professor zu treffenden Uebereinkommen, honorirt werden. In der Regel aber werden die Assistenzärzte die Section verrichten, was zugleich, als Uebung für künftige Physiker dienen kann.

§. 25.

Sollte ein wichtiges pathologisches Präparat durch die Section eines Kadavers geliefert werden können, so wird selbes dem anatomischen Cabinete der Universität einverleibt; zu welchem der Zutritt dem Professor der ambulanten Klinik eben so offen stehet, wie allen übrigen Professoren der medizinischen Fakultät.

§. 26.

Den jungen Aerzten wird offen gelassen, die Gelegenheit zu benützen, Gutachten über Geistes-Krankheiten, Körper-Verletzungen, über Vergiftungen, das Epidemiewesen, das Conscriptions- und das Impfgeschäft kennen zu lernen, da der Lehrer der ambulanten Klinik zugleich angestellter Stadtphysikus ist.

§. 27.

Werden Kranke aus dem Juliusspitale abgegeben, und kommen selbe, wie immer, unter Aufsicht oder Behandlung des Lehrers der ambulanten Klinik, so wird dieser auf Verlangen der Professoren der stehenden Kliniken Aufschluß über spätere Ereigniße bey diesen Krankheiten, so wie auch über den Leichenbefund geben.

Das Nämliche werden die Professoren der stehenden Kliniken gegenseitig thuen, wenn Kranke aus der ambulanten Klinik in ihre Institute gebracht werden.

Auch werden bey entstehenden endemischen, epidemischen, oder ansteckenden Krankheiten die Professoren bei den Kliniken ihre gemach-

ten Beobachtungen und Notizen einander schriftlich oder mündlich mittheilen.

§. 28.

Der Lehrer der ambulanten Klinik stellt den Candidaten vorschriftsmäßige Semestral-Zeugnisse aus, welche nach Maaßgabe der Statuten dem Dekan der medizinischen Fakultät verschlossen abgegeben werden.

§. 29.

Der Semestral-Bericht über die ambulante Klinik als eine Universitäts-Anstalt ist von dem Lehrer an den akademischen Senat in duplo einzusenden, von wo aus derselbe an die K. Universitäts-Curatel, und an die K. Regierung als obere Polizeystelle gelangen wird.

L… ilothek

Deren Alter.	Nro. des Armenbillets	Name der Krankheit oder des Zustandes, der einer technischen Hilfe bedarf nach Cullen	Beginnen	
			dieses Zustandes	der Hilfe.
			Tag	

...bliothek
...egensburg

St c

Krankheiten nach Cullens nosologischen Systeme.						
Klasse.	Ordnungen.	Species.	Rest vom vorigen Monate.		Im Laufe des Monats hinzugekommen	
			Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weib…
Summa nach den						

Staatl. Bibliothek Re…

	Kranke.									
	Im Laufe des Monats geheilt.		Im Laufe des Monats an Wohlthätigkeitsinstitute abgegeben.		Im Laufe des Monats gestorben.		Rest für den nächsten Monat.		Alter, welches vorzugsweise von dieser Krankheit befallen wurde.	
lich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Männlich.

Im Laufe des M

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die ärztliche Besuchs-Anstalt der erkrankten Armen und die ambulante Klinik in Würzburg

Würzburg 1820

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Med.1849
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11107498-0